

**EXPERT**
suisse

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes 2018

*Sektion Aargau*

Ihr Referent



Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried.ch
Tel.: 044/ 273 55 55

**VON GRAFFENRIED AG TREUHAND****Rolf Hoppler-Liesch**

Rechtsanwalt / Master of VAT LL.M
Dozent Master of VAT

Inhalt

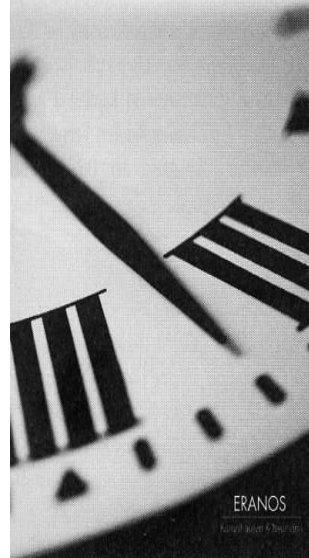
❖ Neuerungen Revision auf 2018

- Steuerpflicht Gemeinwesen
- Nahe stehende Personen
- Gönnerbeiträge
- Steuerpflicht ausländischer Firmen
- Weltweiter Umsatz
- Ausweitung fiktiver Vorsteuern
- Vereinfachung Option
- Ausweitung Margeversteuerung
- etc.

❖ FABI und MWST-Info Nr. 08

- Abrechnung
- Anschlussleasing

❖ Fragen



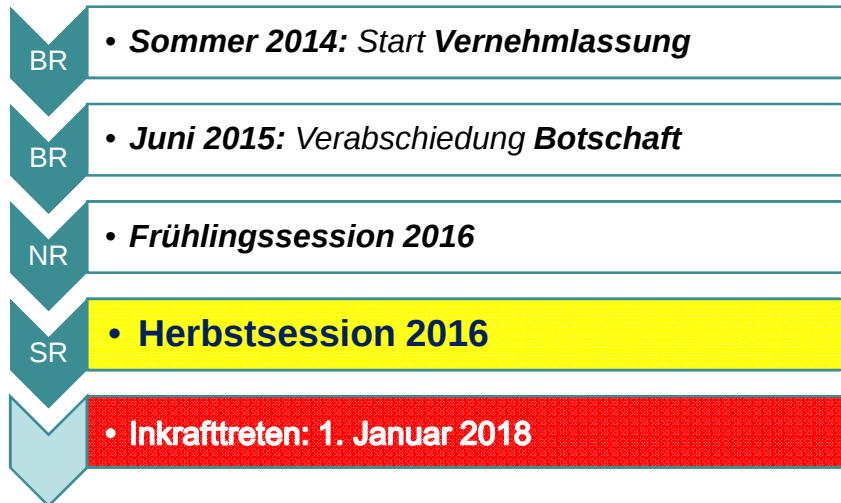
3



Neuerungen Revision

4

Revision – Zeitplan



5

Neuerungen Revision

Gemeinwesen

- Die Nichtbesteuerung hoheitlicher Tätigkeit wird ausgedehnt auf eingesetzte Personen.



- Die Limite für die Auslösung der Steuerpflicht von Gemeinwesen an Nichtgemeinwesen wird von CHF 25'000.-- auf CHF 100'000.-- erhöht.

6

Neuerungen Revision

Art. 3 Bst. g MWSTG
Tätigkeiten eines
Gemeinwesens, die nicht
unternehmerischer Natur ist....

Bei diesem Artikel geht es also
um die «hoheitlichen
Tätigkeiten», die als nicht
unternehmerisch gelten und
somit nicht als «Leistungen» im
Sinne des MWSTG gelten. Es
kann für diese Leistungen auch
nicht optiert werden.

Entspricht bestehender Praxis!

Art. 3 Bst. g MWSTG
Tätigkeiten eines Gemeinwesens
**oder einer von einem
Gemeinwesen eingesetzten
Person oder Organisation**, die
nicht unternehmerischer Natur
ist...

Folge → eingesetzte Person
oder Organisation erbringt auch
eine nicht unternehmerische
Leistung! Entschädigung/Gebühr
unterliegt nicht der Steuer. Keine
Vorsteuerabzugsberechtigung.
Lediglich eine Präzisierung,
entspricht der bestehenden
Rechtslage!

7

Neuerungen Revision

Art. 12 Abs. 3 MWSTG
Ein Steuersubjekt eines Gemeinwe-
sens ist von der Steuerpflicht befreit,
solange nicht mehr als 25'000 Fran-
ken Umsatz pro Jahr aus steuerba-
ren Leistungen an Nichtgemeinwe-
sen stammen. Stammen mehr als
25'000 Franken des Umsatzes aus
steuerbaren Leistungen an Nicht-
gemeinwesen, so bleibt es solange
von der Steuerpflicht befreit, als sein
Umsatz aus steuerbaren Leistungen
an Nichtgemeinwesen und andere
Gemeinwesen 100'000 Franken im
Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz
bemisst sich nach den vereinbarten
Entgelten ohne Steuer.

Art. 12 Abs. 3 MWSTG
Ein Steuersubjekt eines Gemeinwe-
sens ist von der Steuerpflicht befreit,
solange weniger als 100'000 Franken
Umsatz pro Jahr aus steuerbaren
Leistungen an Nichtgemeinwesen
stammen. Der Umsatz bemisst sich
nach den vereinbarten Entgelten
ohne Steuer.

Der Umsatz an andere Gemeinwesen
ist bei der Beurteilung der
Steuerpflicht nicht mehr zu
berücksichtigen. Viele heute
steuerpflichtige Dienststellen könnten
sich im Register streichen lassen.

8

Neuerungen Revision

Art. 38 Abs. 1 und 2 **MWSTV**

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens sind Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes.

Als Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes gelten:

- a. die eigenen Dienststellen und Zusammenschlüsse (Art. 12 Abs. 2),
- b. die eigenen Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die eigenen Stiftungen o. eig. Rechtspersönlichkeit,
- c. nur diesem Gemeinwesen zugehörige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- d. nur diesem Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

Art. 28^{bis} MWSTG

das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen

Art. 28 Abs. 6 MWSTG

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Abs. 2

Ziff. 28 sind dessen

Dienststellen, dessen privat-

oder öffentlich-rechtliche

Gesellschaften, sofern weder

andere Gemeinwesen noch

Nichtgemeinwesen daran

beteiligt sind, sowie dessen

Anstalten und Stiftungen,

sofern das Gemeinwesen sie

ohne Beteiligung anderer

Gemeinwesen oder

Nichtgemeinwesen gegründet

hat.

Art. 38 MWSTV ausgeweitet

9

Neuerungen Revision

Leistungen an nahe stehende Personen

- Die Erfassung als Leistungen nahe stehender Gesellschafter wird von 10% auf 20% Aktienkapital erhöht.
- Die Leistungen von und an Stiftungen und Vereine können neu als Leistungen nahestehender betrachtet werden, was zu Aufrechnungen zu Drittpreisen führen wird. Was besonders enge wirtschaftliche und vertragliche oder personelle Beziehungen sind, wird sich noch zeigen müssen.

10

Neuerungen Revision

Art. 3 Bst. h MWSTG
Eng verbundene Personen: die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahestehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss Art. 69 DBG überschritten werden (> 10% bzw. 1 Mio. Fr.) oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt;

Folge: Unentgeltliche Leistungen der Stifterin sind zu versteuern zum Preis wie für Dritte!

Art. 3 Bst. h MWSTG
Eng verbundene Person:
1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens **20 Prozent** des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,
2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten
Vorsorgeeinrichtungen.

11

Bemessungsgrundlage Leistungen an eng verbundene Personen

RUTH KLEIN ist Hauptaktionärin der BELLE BOUTIQUE AG. Sie entnimmt dem Lager ihrer Gesellschaft ein Deux-Pièces für ihren privaten Gebrauch, ohne dafür etwas zu bezahlen.

Ladenverkaufspreis: CHF 1'500.-

Einstandspreis: CHF 1'000.-

Massgebendes Entgelt: CHF 1'500.-

(Preis wie für einen unabhängigen Dritten → Drittvergleich Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

12

Neuerungen Revision

Gönnerbeiträge / REGA-Fall

- Die Steuerausnahmen wurden ausgeweitet bzw. hinsichtlich der Problematik Leistungsaustausches (REGA Fall) so präzisiert, dass ein weiteres Steuerprivileg geschaffen wurde.



13

Neuerungen Revision

BR keine Änderung vorgeschlagen → NR neu eingebracht
Art. 3 Bst. i MWSTG
Spende: freiwillige Zuwendung
Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern oder Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt.

Art. 3 Bst. i MWSTG
... werden den Spenden gleichgestellt. Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt und sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht.

REGA-Fall!

14

Neuerungen Revision

Steuerbefreiung gemäss Art. 7 Abs. 2 MWSTG

- Die Steuerbefreiung für Energielieferungen an inländische Verbrauchsorte mit ausländischem Leistungsempfänger (Ferienhausbesitzer) werden eingeschränkt.



15

Neuerungen Revision

Art. 7 Abs. 2 MWSTG
Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohn-ort oder der Ort, von dem aus er oder sie tätig wird.

Ferienhausbesitzer mit Sitz im Ausland!
Ort der Ferienwohnung! Gesetzliche Verankerung der Praxis MBI 07, Z 4.3

Art. 7 Abs. 2 MWSTG
Als Ort der Lieferung von Elektrizität **in Leitungen**, Gas in **Erdgasleitungen** und **Fernwärme** gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, **an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.**

16

Neuerungen Revision

Steuerpflicht ausländischer Unternehmungen

- Der Lieferort wird bei Lieferungen ab dem Ausland ins Inland verlegt bei
 - Unterstellungserklärung 12.36 (Präzisierung im Recht)
 - Lieferungen ausländischer Versandhäuser bei geringen Werten und einem Gesamtumsatz über CHF 100'000.– in der Schweiz.



17

Unterstellungserklärung

Art. 3 Abs. 1 MWSTV

Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Leistungserbringer im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der ESTV verfügt, die Einfuhr in eigenem Namen vorzunehmen.

Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen wünscht
(Art. 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 [MWSTV])

Der nachfolgend genannte Antragsteller verpflichtet sich, folgende Bedingungen zur Einfuhr von Gegenständen mittels Unterstellungserklärung einzuhalten:

- die Einfuhr von Gegenständen, welche er vom Ausland ins Inland an seine Abnehmer befördert oder versendet, im eigenen Namen (Unterstellungserklärung) vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1 MWSTV);

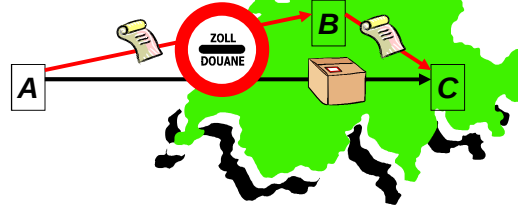
ⓘ Die Einfuhr mittels Unterstellungserklärung ist seitens des Lieferers dann nicht möglich, wenn der Abnehmer den Gegenstand beim Lieferer abholt, um diesen selbst ins Inland einzuführen, oder dann, wenn aus einem inländischen Zollfreilager Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

- die Lieferungen von Gegenständen, welche mittels Unterstellungserklärung eingeführt wurden, zu versteuern und diese Lieferungen mit der ESTV abzurechnen. Wenn er nach der effektiven Methode abrechnet, kann er die anlässlich der Einfuhr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuern grundsätzlich als Vorsteuern abziehen;

Unterstellungserklärung

Art. 3 Abs. 2 MWSTV

Wird die Einfuhr aufgrund der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen, so gelten bei Reihengeschäften die vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt.



Einfuhr **ohne** Unterstellungserklärung:

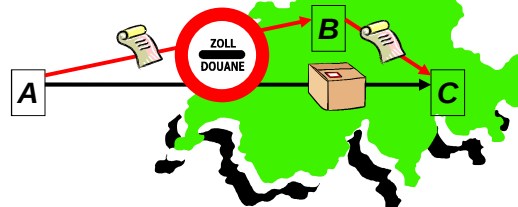
- A und B liefern im Ausland (Art. 7 Abs. 1 MWSTG)
- C ist Importeur und Schuldner der Einfuhrsteuer
- Rechnungen von A und B ohne MWST

19

Unterstellungserklärung

Art. 3 Abs. 2 MWSTV

Wird die Einfuhr aufgrund der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen, so gelten bei Reihengeschäften die vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt.



Einfuhr **mit** Unterstellungserklärung von B:

- A liefert im Ausland (Art. 7 Abs. 1 MWSTG); B liefert im Inland
- B ist Importeur und Schuldner der Einfuhrsteuer
- Rechnung von A ohne MWST; Rechnung von B mit MWST

20

Neuerungen Revision

Art. 7 Abs. 3 MWSTG
Existiert im aktuellen
MWSTG nicht!

Heutiger Art. 3 MWSTV
(Rechtsicherheit)

Leistungserbringer
solcher Lieferungen mit
geringfügigem
Steuerbetrag werden im
Inland steuerpflichtig bei
solchen Umsätzen von
Fr. 100'000 und mehr

Art. 7 Abs. 3 MWSTG
Bei Lieferung eines Gegenstands vom
Ausland ins Inland gilt der Ort der
Lieferung als im Inland gelegen, sofern
der Leistungserbringer oder die
Leistungserbringerin:
a. über eine Bewilligung der ESTV
verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen
vorzunehmen (Unterstellungserklärung)
und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht
darauf verzichtet, oder
b. mit Gegenständen, die nach Art. 53
Abs. 1 Bst. a aufgrund des
geringfügigen Steuerbetrags von der
Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen
nach Abs. 1 Bst. b erbringt und daraus
mindestens einen Umsatz von 100'000
Franken pro Jahr erzielt.

21

Neuerungen Revision

Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG

- Viele Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher nicht steuerpflichtig waren, können neu im Inland steuerpflichtig werden, sofern sie «steuerbare» Umsätze in Inland erzielen.
- In welchen Fällen ist dies der Fall?
- Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG → z.B. Verlage, Buchhändler mit Sitz im Ausland, die Zeitschriften, Bücher usw. vom Ausland mit geringfügigen Steuerbeträgen (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. VO EFD SR 641.204 vom 2.4.2014 → Steuerbetrag nicht mehr als CHF 5.00).
- Erzielen z.B. solche ausländischen Verlage, Buchhandlungen usw. einen Umsatz aus der Lieferung von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag von CHF 100'000 pro Jahr und mehr, dann werden diese steuerpflichtig!

22

Neuerungen Revision

Beispiel Versandhandel

- Kleidersversand GmbH mit Sitz in Frankfurt beliefert Privatkunden in der Schweiz. In der Regel sind es Postsendungen ab Frankfurt mit Werten zwischen 20 – 40 € (22 – 44 CHF) inkl. Versandkosten. Dazu kommen noch die Zollabgaben von rund € 1 (1.10 CHF). Gesamtbetrag vor MWST max. 45.40 CHF. Da der Steuerbetrag zu gering ist (nicht mehr als 5 CHF), handelt es sich um eine steuerbefreite Einfuhr (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).
- Der jährliche Umsatz der Kleidersversand GmbH aus solchen Lieferungen in die Schweiz liegt klar über 100'000 CHF.
- Zur beurteilen ist die Steuerpflicht nach geltendem Recht und nach der geplanten Teilrevision des MWSTG.

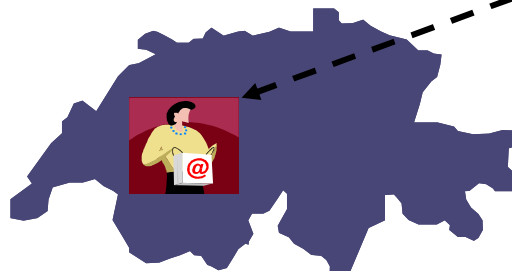
23

Neuerungen Revision

Bluse € 40.00 inkl. Versandanteil CHF 42.80 +
CH-Einfuhrzoll CHF 1.00 = CHF 43.80
CH-Einfuhrsteuer CHF 3.50

→ Von der Einfuhrsteuer befreit (< CHF 5)

→ **Lieferung im Inland bei Umsatz >= CHF 100'000**



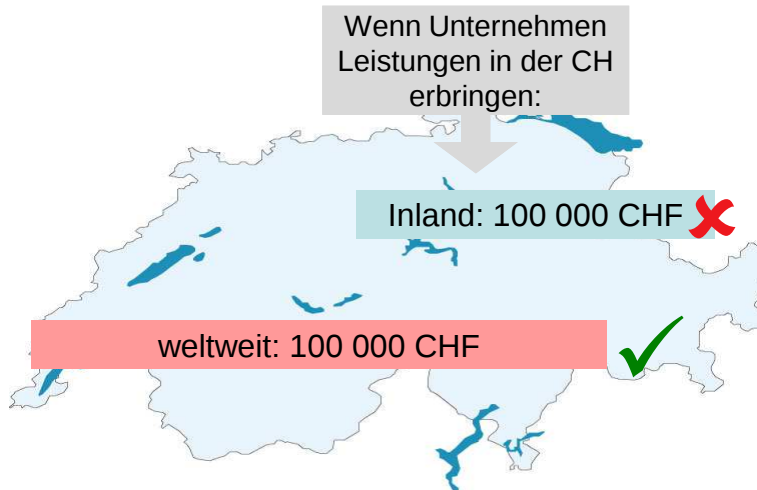
Kleidersversand
GmbH
Frankfurt / DE



24

Neuerungen Revision

Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz



Neuerungen Revision

Art. 10 Abs. 2 MWSTG
Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

a. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt;

Art. 10 Abs. 2 MWSTG
Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

a. innerhalb eines Jahres im In- und **Ausland** weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind;

Grundsatz:

Generell sind alle Unternehmen steuerpflichtig, die 100'000 Franken und mehr Umsatz im Jahr aus Leistungen erbringen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind!

Neuerungen Revision

Steuerpflicht ausländischer Unternehmungen

- Es werden ab 2018 über 40'000 neue steuerpflichtige Unternehmungen erwartet, von ausländischen und inländischen Unternehmungen die neu steuerpflichtig werden.
- Beratungsbedarf!



27

Neuerungen Revision

Unternehmerische Tätigkeit

1^{bis} Ein Unternehmen betreibt, wer:
a.eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen aus-gerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, **unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 nicht als Entgelt gelten;**

- *Auslegung des Begriffs „der unternehmerischen Tätigkeit“ so gelöst?*
- *Darüber gibt es sehr unterschiedliche Meinungen, so dass auch diese Umschreibung die nötige Rechtsicherheit nicht bringt!*

28

Neuerungen Revision

Art. 10 Abs. 1 MWSTG

bisher in Art. 9
MWSTV geregelt
(Rechtsicherheit)



Art. 10 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}
b. unter eigenem Namen nach
ausseren auftritt.

**1^{ter} Das Erwerben, Halten und
Veräussern von Beteiligungen
nach Art. 29 Abs. 2 und 3 stellt
eine unternehmerische
Tätigkeit dar.**

29

Neuerungen Revision

Option

- Die Option ist nicht mehr ungültig, wenn sie nicht ausgewiesen wurde.



30

Neuerungen Revision

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b
MWSTG

²Die Option ist
ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Art. 21
Abs. 2 Ziff. 20 und 21,
wenn der Gegenstand
vom Empfänger oder von
der Empfängerin
ausschliesslich für private
Zwecke genutzt wird.

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b
MWSTG

²Die Option ist ausgeschlossen
für:

- b. Leistungen nach Art. 21 Abs.
2 Ziff. 20 und 21, wenn der
Gegen-stand vom
Empfänger oder von der
Empfängerin ausschliesslich
für **Wohnzwecke** genutzt
wird ~~oder genutzt werden
soll~~.

NR → ohne durchgestrichenen
Teil!

SR → Variante des
Bundesrates (also mit
durchgestrichenem Textteil)!

31

Neuerungen Revision

Margenversteuerung bei Kunsthandel

- Im Kunst- und Antiquitätenhandel kann neu die
Margenversteuerung angewendet werden.



32

Neuerungen Revision

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 24a MWSTG

¹Hat die steuerpflichtige Person Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten für den Wiederverkauf erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

33

Neuerungen Revision

Reduzierter Steuersatz auch für online Medien

- Aktuell waren nur gedruckte Medien mit dem reduzierten Steuersatz abrechenbar.



34

Neuerungen Revision

Art. 25 Abs. 2 Bst. a MWSTG
 Dieser wird durch
 a^{bis} erweitert

Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} MWSTG
²Der reduzierte Steuersatz von
 2,5 Prozent findet Anwendung:
 a^{bis} . auf elektronische Zeitungen
 und Zeitschriften ohne
 Reklamecharakter der vom
 Bundesrat zu
 bestimmenden Arten;
 (SR: siehe auch Art. 55 Abs.
 2)

35

Neuerungen Revision

Ausweitung des Abzuges fiktiver Vorsteuern ermöglicht neue
 Vorsteuerabzüge.



36

Neuerungen Revision

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a MWSTG (für 28 Abs. 3)

¹Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht;
- b. der Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin bestimmt ist; und
- c. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer überwält wird.

37

Neuerungen Revision

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a MWSTG (für 28 Abs. 3)

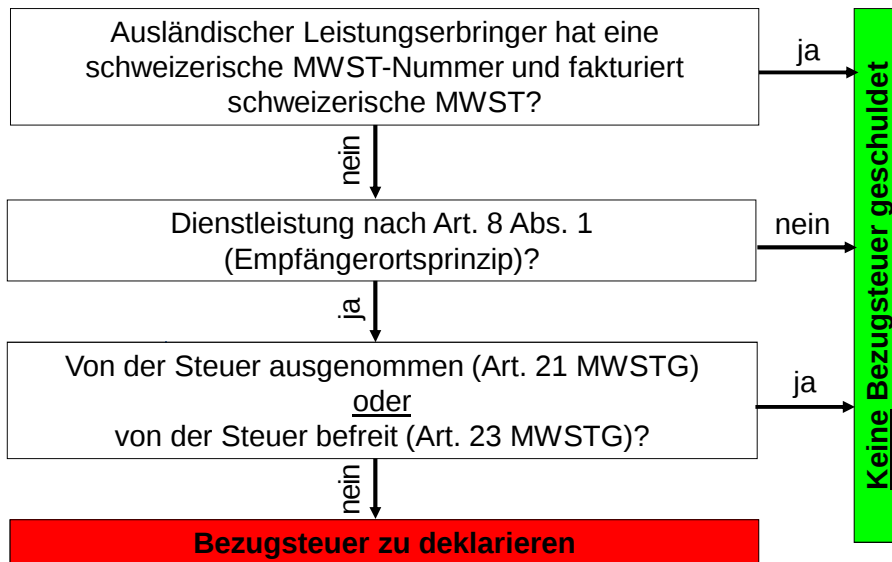
²Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer.

³Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

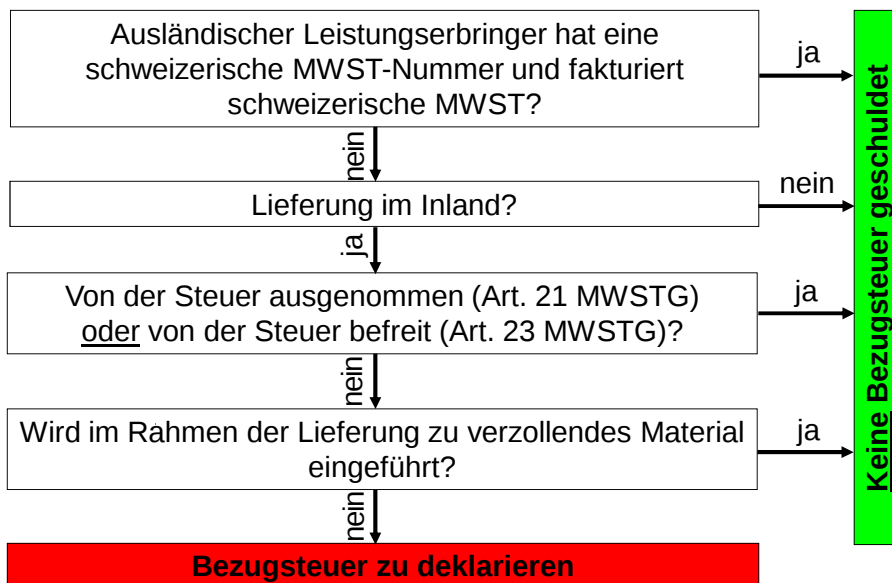
Fiktiver Vorsteuerabzug nun auch möglich bei Verkauf ins Ausland

38

Neuerungen Revision



Neuerungen Revision



Neuerungen Revision

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet;

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c, d und Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;**

41

Neuerungen Revision

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c, d und Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- c. die Lieferung im Inland **von unbeweglichen Gegenständen** im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt, und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;**

42

Neuerungen Revision

Verjährung bleibt gleich und der Einheitssatz kommt nicht.



43



MWST-Info Nr. 08: Praxispräzisierung Privatanteile PW

44

Praxispräzisierung Privatanteile PW

Die überarbeitete MWST-Info 08 Privatanteile beinhaltet Praxispräzisierungen (gängige Praxis der ESTV), d.h. die Hinweise **gelten rückwirkend**.

Bei zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter und bei Veteranenfahrzeugen muss der Nachweis, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind, nachgewiesen werden (mittels Bordbücher oder anderen aussagekräftigen Unterlagen).

Bei einer Kontrolle der ESTV kann das kalkulatorisch ermittelte Mietentgelt (Vollkostenrechnung) auch rückwirkend angewendet werden, was zu Meldungen an die direkten Steuern / Verrechnungssteuer führen kann.

45

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

- Heinz Moser ist Alleinaktionär und Geschäftsführer der Maschinen AG mit Sitz in Windisch.
- Neben Heinz ist unter anderem noch der Aussendienstmitarbeiter Karl Huber beim Unternehmen angestellt.
- Es stehen zwei Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung (im Anlagevermögen bilanziert, soweit gekauft).
- Sowohl Heinz wie auch Karl können das jeweilige Geschäftsfahrzeug, ohne dafür etwas zu bezahlen, zudem für Privatfahrten (Wochenendfahrten, Ferien etc.) benutzen. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt.

46

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG



- Der Arbeitsweg (Distanz Wohnort) von Karl beläuft sich auf 35 km und er darf das Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg nutzen.
- Heinz wohnt am Sitz der Maschinen AG und benötigt das Geschäftsfahrzeug daher nicht für den Arbeitsweg.
- Zu den Geschäftsfahrzeugen ist Folgendes bekannt:

<i>Volvo (Heinz)</i>	<i>Leasingvertragspreis, inkl. MWST:</i>	<i>CHF 64'800.-</i>
<i>Honda (Karl)</i>	<i>Kaufpreis, exkl. MWST:</i>	<i>CHF 40'000.-</i>

47

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

Direkte Steuern

Quantifizierung der «Gehaltsnebenleistung Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg»

☞ Wegleitung zum Lohnausweis, Randziffer 21ff.

Kreuz im Feld F des Lohnausweises

A	Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario
B	Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite
C	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS
D	Jahr – Année – Anno
E	von – du – dal
	bis – au – al
F	☒ Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
G	☐ Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/cheques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto

Konsequenz des Kreuzes im Feld F:

Kein Abzug von Fahrkosten (als Gewinnungskosten nach Art. 26 DBG) in der privaten Steuererklärung möglich

48

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

Direkte Steuern

Hintergrund des Kreuzes im Feld F → Beispiel

- Distanz Wohn- / Arbeitsort: 35 km
→ Täglicher Arbeitsweg von 70 km an 240 Arbeitstagen
- **Unentgeltlicher Arbeitsweg = Gehaltsnebenleistung**
von 70 km / Arbeitstag x 240 Arbeitstage [oder 220 Tage je nach Kanton] x CHF 0.70 / km = CHF 11'760

2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	Privatanteil
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	+ 11'760
	2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+	

49

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

Direkte Steuern

Falllösung - Lohnausweis

Berechnung Privatanteil Heinz:

0.8% von CHF 60'000.- (mind. CHF 150.-) CHF 480.00
pro Jahr 12 x CHF 480.00 CHF 5'760.00

2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	5'760.-
	2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+	

Berechnung Privatanteil Karl:

0.8% von CHF 40'000.- (mind. CHF 150.-) CHF 320.00
pro Jahr 12 x CHF 320.00 CHF 3'840.00

2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	3'840.-
	2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+	

50

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

ab 1.1.2016

Erfassung des Arbeitswegs im Rahmen der Steuer- erklärung (Fortsetzung)

Berufsauslagen / Fahrkostenabzug

1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage
Ehemann/Einzelperson/PI

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen
	240	35	2	16'800	70	11'760

max. CHF 3'000

204

3'000

➔ *zusätzliche Gehaltsnebenleistung > Fahrkostenabzug*

⇒ *zusätzliches, steuerbares Einkommen im Betrag von CHF 8'760 (direkte Bundessteuer)*

53

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

MWST

- *Heinz ist eine eng verbundene Person im Sinne von Art. 3 Bst. h MWSTG und zugleich Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV*
- *Karl ist Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV*

Art. 26 MWSTV

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 MWSTG.

Art. 47 Abs. 2 MWSTV

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

54

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

MWST

Effektive Abrechnung

Deklaration **brutto**:

Heinz: 5'760.00

Karl: 3'840.00

Total 9'600.00

**keine Änderung
wegen FABI**

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinbarten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		9'600.00
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 754 einreichen)		225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltminderungen		235		
Diverses		280		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
II. STEUERBERECHNUNG				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
Normal	301 9'600.00	8.0%	300	7.6%
Reduziert	311	2.5%	310	2.4%
Beherrschung	341	3.6%	340	3.6%
Bezugssteuer	381		380	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405		
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beiliegen)		410		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415		
Vorsteuerkorrekturen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourneausgaben (Art. 33 Abs. 2)		420		
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag		500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		

55

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Maschinen AG

MWST

Saldosteuersatz- methode:

Heinz: 5'760.00

Karl: 3'840.00

Total 9'600.00

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinbarten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		9'600.00
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 754 einreichen)		225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltminderungen		235		
Diverses		280		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
II. STEUERBERECHNUNG				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
1. Satz	321 9'600.00	585.60 6.1%	320	
2. Satz	331		330	
Bezugssteuer	381		380	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)				399
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050		470		
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055		471		
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag		500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		

56

Anwendungsfall – Grundsachverhalt Einzelfirma Heinz Maschinen

MWST

Saldosteuersatz-
methode:

Karl: 3'840.00

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF																				
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		3'840.00																				
Abzüge: Vor der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a) Leistungen im Ausland Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird Entgeltminderungen Diverses		220 221 225 230 235 280																						
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		289																				
II. STEUERBERECHNUNG																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungen CHF ab 01.01.2011</th> <th>Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Satz 321 3'840.00</td> <td>234.25 6.1</td> </tr> <tr> <td>2. Satz 331</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bezugsteuer 361</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)</td> </tr> </tbody> </table>		Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	1. Satz 321 3'840.00	234.25 6.1	2. Satz 331		Bezugsteuer 361		Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungen CHF bis 31.12.2010</th> <th>Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>320</td> <td></td> </tr> <tr> <td>330</td> <td></td> </tr> <tr> <td>360</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Total Ziff. 470 bis 471</td> </tr> </tbody> </table>			Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010	320		330		360		Total Ziff. 470 bis 471	
Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011																							
1. Satz 321 3'840.00	234.25 6.1																							
2. Satz 331																								
Bezugsteuer 361																								
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)																								
Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010																							
320																								
330																								
360																								
Total Ziff. 470 bis 471																								
Steuereinnahme gemäss Formular Nr. 1050		470																						
Steuereinnahme gemäss Formular Nr. 1055		471																						
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag		500																						
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510																						
		57																						

Praxispräzisierung Privatanteile PW

FALLBEISPIEL

In der Buchhaltung der Werbeagentur X AG, Wohlen (MWST-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode) sind zwei Personenfahrzeuge, die vom Hauptaktionär X (Lohnausweisempfänger) unternehmerisch und auch privat verwendet werden:

Fahrzeug A: Erwerbsjahr 2010 Fr. 80'000 exkl. MWST

Fahrzeug B: Erwerbsjahr 2011 Fr. 60'000 exkl. MWST

Im Frühjahr 2017 findet eine Kontrolle der ESTV statt. Aus der Buchhaltung / den Unterlagen ist erkennbar, dass das Fahrzeug A mehrheitlich für unternehmerische Tätigkeiten verwendet wird. Anlässlich der Kontrolle der ESTV kann beim Fahrzeug B (Cabrio) der Nachweis für die ebenfalls volle oder teilweise unternehmerische Nutzung mittels Bordbuch oder andere aussagekräftige Unterlagen nur im Jahr 2016 erbracht werden (für die früheren Jahre nicht). Im Jahr 2016 beträgt der unternehmerische geschäftliche Anteil gemäss Bordbuch 30%. Fahrzeugaufwendungen gemäss detailliertem Fallbeispiel.

Praxispräzisierung Privatanteile PW

FALLBEISPIEL (Fortsetzung)

Bisher wurde ein jährlicher Privatanteil von monatlich 0,8% vom Kaufpreis exkl. MWST Fr. 80'000 unter der Ziff. 200 des Abrechnungsformulars abgerechnet. **Umsatzsteuer 8,0% von (108,0%) Fr. 7'680 = Fr. 568.90.**

Der Betrag von Fr. 7'680 wurde jährlich dem Aktionärskonto belastet. Eine zusätzliche betragsmässige Deklaration im Lohnausweis erfolgte nicht.

Auf den Investitionen und Aufwendungen der Fahrzeuge A und B wurde stets der Vorsteuerabzug vorgenommen.

Fragen:

1. Was für steuerliche Auswirkungen ergeben sich bei der Werbeagentur X AG?
2. Was würde sich ändern, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handeln würde?

59

Praxispräzisierung Privatanteile PW

Frage 1:

Die private Benützung des Geschäftsfahrzeuges durch den Hauptaktionär X (Lohnausweisempfänger) stellt bei der Werbeagentur X AG eine entgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer dar, die im Abrechnungsformular unter Ziff. 200 zu deklarieren ist. Die Leistung ist zum Normalsatz abzurechnen (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.1).

Die ESTV geht beim **Fahrzeug B** von einem Mietobjekt aus. Dies hat zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen geltend gemacht werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung ein Mietentgelt zum Normalsatz abgerechnet werden (MI 08, Ziff. 3.4.3.2.3).

Die ESTV kann eine Umsatzsteuer auf einem Mietentgelt jedoch nur erfassen, wenn ein Entgelt vorliegt, d.h. wenn keine Bezahlung / Verrechnung oder keine Deklaration im Lohnausweis erfolgte, liegt eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung an die eng verbundene Person vor.

60

Praxispräzisierung Privatanteile PW

Fahrzeug B

Betrag in Fr. (exkl. allf. MWSt)	2012	2013	2014	2015	2016
Betriebskosten, Versicherungen, Steuern, Miete Parkplatz	6'600.--	6'200.--	7'100.--	5'800.--	7'400.--
Kalk. Abschreibung (10% von Fr. 60'000.--)	6'000.--	6'000.--	6'000.--	6'000.--	6'000.--
Gesamtkosten I 100%	12'600.--	12'200.--	13'100.--	11'800.--	13'400.--
Geschäftliche Nutzung ¹⁾ 30%					- 4'020.--
Gesamtkosten II	12'600.--	12'200.--	13'100.--	11'800.--	9'380.--
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%	1'260.--	1'220.--	1'310.--	1'180.--	938.--
Steuerbemessungsgrundlage	13'860.--	13'420.--	14'410.--	12'980.--	10'318.--
8,0% von (100%)	1'108.80	1'073.60	1'152.80	1'038.40	825.45

61

Praxispräzisierung Privatanteile PW

Verrechnungssteuer

Das Mietentgelt (Steuerbemessungsgrundlage) stellt eine geldwerte Leistung dar. Auf den Mietentgelten ist eine Verrechnungssteuer von 35% geschuldet (bei Nachholung der Überwälzung, ansonsten Aufrechnung ins Hundert (rd. 54%)). Zudem ist ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeit der Verrechnungssteuerforderung geschuldet. Es ist davon auszugehen, dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt ist (Art. 23 VStG, Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.3.2014). Wortlaut von Art. 23 VStG: „wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer“.

62

Praxispräzisierung Privatanteile PW



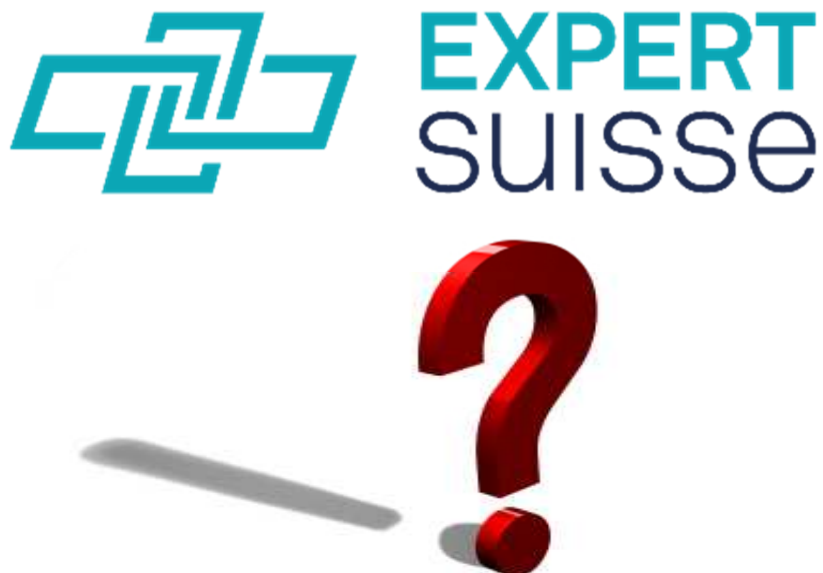
Frage 2:

Wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt, kann auf dem vorsteuerbelasteten Erwerb sowie auf den vorsteuerbelasteten Aufwendungen des Fahrzeuges B der Vorsteuerabzug nur auf dem unternehmerisch begründeten Anteil geltend gemacht werden. Anlässlich der Kontrolle der ESTV wird eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen.

Der jährliche Privatanteil von monatlich 0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt beim Fahrzeug A wird unter Ziff. 415 des Abrechnungsformulars abgerechnet. Vorsteuerkorrektur 8,0% von (108,0%) Fr. 7'680.-- = Fr. 568.90.

Bei den direkten Steuern unterliegt der nicht-unternehmerische Anteil der Gewinnsteuer / Einkommenssteuer. Dies kann zu einer zusätzlichen Sozialversicherungsabgabe führen.

63



64

HOPPLER,
damit man
weiss wie der
Hase läuft!

**Besten Dank
und bis zum
nächsten Mal**

